## 66. Arfeil der II. Zivilabseilung vom 11. Juni 1913 in Sachen Kellner, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Engel und Ieremias. Bell. u. Ber.=Bell.

Anfechtungsklage auf Grund eines provisorischen Verlustscheins in einer Arrestbetreibung. Nur zulässig, wenn der Arrestort auch der ordentliche Betreibungsort war. Zulässig auch vor durchgeführter Verwertung der Pfändungsobjekte, wobei jedoch die Gutheissung der Klage nur den Sinn hat, dass das Anfechtungsobjekt in die Pfändung einzubeziehen, resp. darin zu belassen ist, sofern die übrigen Pfändungsobjekte zur Deckung der Pfändungsgläubiger nicht ausreichen.

A. — Am 6. Juli und am 5. September 1912 erwirkten bie Beklagten beim Bezirksgerichtspräsibium Horgen für Forberungen von 8418 Fr. 85 Cts. und 1289 Fr. 80 Cts. je einen Arrestsbefehl gegen Andreas Engel, früher Gastwirt in Thalwil. In beisben Fällen wurde (außer 4759 Litern Wein und einem bestrittenen Guthaben auf Simon Müller in Thalwil) mit Beschlag belegt:

"1 Schuldbrief à 10,0 10 Fr. à  $4^{1}/_{2}$  %, bat. 10. April 1912 "auf Simon Müller, 2 Katharinahof Thalwil, zu Gunsten des "Andreas Engel, laut Not. Protokoll pag. 363."

und dabei bemerkt: "Bezüglicher Schuldbrief ist vom Notariat noch nicht angefertigt."

Die nämlichen Gegenstände wurden sodann vom Betreibungsamt Thalwil am 5. August zu Gunsten der Beklagten Kr. 1, sowie breier weiterer Arrestnehmer, und endlich am 6. November auch zu Gunsten der Beklagten Kr. 2, die inzwischen für eine andere Forderung von 1341 Fr. einen zweiten Arrest ausgewirkt hatte, gepfändet. Die Pfändungsurkunde vom 5. August 1912, auf welche biesenige vom 6. November verweist, enthält noch solgende Angaben:

"Die hierorts eingepfändeten bezw. arrestierten Aftiven genügen "nicht.

"Laut Angabe des Gläubigers soll der Schuldner noch. Mobiliar "besitzen, das bei Thurnheer & Fluck, Lagerhaus in Zürich III "eingestellt sein soll.

"Das Betreibungsamt Zurich III wird beshalb um gefl. Ein"pfändung ber bei Thurnheer & Fluck lagernden und dem Schuld-

"ner zu Eigentum zustehenden Möbel ersucht, unter Berichterfiattung "anber.

"Thalwil, den 7. August 1912.

"Betreibungsamt Thalwil: "sig. Hrupbacher.

"Bollzug in Zürich III. Lt. Mitteilung ber Speditionsfirma "Thurnheer & Fluck ift fragl. Mobiliar am 22. Juli 1912 im "Auftrage bes Schuldners nach München spediert worden.

"Bollzug, ben 9. August 1912 nachmittags 53/4 Uhr.

"Der Pfändungsbeamte: "sig. J. Gidmann.

"Zürich, ben 9. August 1912.

"Betreibungsamt Zürich III: "sig. Hüni, Subst.

"Das pfändbare Vermögen ist ungenügend. "Thalwil den 23. August 1912.

"Betreibungsamt Thalwil: "sig. H. Brupbacher.

"Erganzung &pfandung: Diefelbe blieb erfolglos. Bollgug "am 28. Auguft 1912.

"Der Betreibungsbeamte:

"sig. H. Brupbacker.

"Ergänzungspfändung: Diefelbe blieb erfolglos. Bollgug "am 6. November 1912.

"Der Betreibungsbeamte: "sig. H. Brupbacher.

"Erganzungspfändung: Diefelbe blieb erfolglos. Bollzug "am 27. Rovember 1912.

"Der Betreibungsbeamte: "sig. H. Brupbacher."

An dem erwähnten "Schuldbrief" von 10,000 Fr. machte die Klägerin auf Grund folgender "Zessionsurkunde" einen "Eigenstumsanspruch" geltend, der von den Beklagten bestritten wurde.

"Ceffion&=Urfunde.

"Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich das Capital "von Fr. 10,000, sage Franken Zehntausend, welches Simon "Müller, zum "Katharinahof" in Thalwil bei Zürich laut Schuld-"brief vom 10. April 1912 mir schulbet und welche Schuld grund"bücherlich beim Notariat Thalwil eingetragen ist nehft  $4\frac{1}{2}$  per-

"zentigen Zinsen, heutigen Tages an Fräulein Therese Kellner in "Wünchen zediert habe. Infolge dieser Zession steht derselben das "Recht zu, mit dieser Forberung als mit ihrem Eigentum frei "schalten und walten zu können und ist der betreffende Schuldbrief, "welcher noch beim Notariat in Thalwil erliegt, dem Fräulein "Therese Kellner auszusolgen. Zürich, den 4. Juni 1912. Ursundlich meine eigene Unterschrift:

"sig. Andreas Engel."

Gegenüber biesem Binbikationsanspruch erhoben bie Beklagten folgende Einreden:

- 1. Die Klägerin habe keine Forberung gegen den Arrest: und Pfändungsschuldner besessen, und es liege daher Simulation vor.
- 2. Die "Zession" sei mit Rücksicht auf Art. 868 und 869 ZGB nicht möglich gewesen, weil der Psandtitel im Zeitpunkte der "Zession" gar nicht eristiert habe.
- 3. Die "Zession" sei auf Grund der Art. 285 ff., speziell des Art. 287 Ziff. 2 SchKG, aufechtbar. Die Legitimation der Beklagten zur Erhebung des Ansechtungsauspruches ergebe sich aus der Bescheinigung des Betreibungsamtes über die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Pfändung.

Die Klägerin bestritt ben Beklagten ihrerseits die Legitimation zur Erhebung eines Ansechtungsanspruchs, da kein eigentlicher und befinitiver Berlustschein vorliege.

B. — Durch Urteil vom 5. Mai 1913 hat die Rekurskammer bes Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitjrage:

"Sind die Beklagten schuldig, das von der Klägerin in der Be"treibung Rr. 718 Gruppe I/69 und in Arrest Rr. 14 gegen
"Andreas Engel geltend gemachte Eigentumsrecht an dem unter
"Rr. 1 gepfändeten Schuldbrief von Fr. 10,000 anzuerkennen?"
erkannt:

"Die Rlage wird abgewiesen."

- C. Gegen bieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.
- D. In der heutigen Berhandlung hat der Vertreter der Klägerin außerdem den Eventualantrag auf Ruckweisung der Sache an die Borinstanz gestellt, um vor dieser dartun zu können:

- 1. Daß der Arrest- und Pfändungsschuldner im Zeitpunkte der Arrestnahme und auch in demjenigen der Pfändung sein ordentliches Domizil in München gehabt habe, so daß die Bescheinigung des Betreibungsamtes über die ungenügende Deckung nicht einem in der ordentlichen Betreibung ausgewirkten Verlustschein gleichgestellt werden dürse;
- 2. daß jene Bescheinigung über die angeblich ungenügende Deckung überhaupt unrichtig sei, da einzelnen Pfändungsgläusbigern in Wirklichkeit gar keine Forderung zustehe und umgekehrt einzelne Pfändungsobjekte zu niedrig eingeschätzt seien.

Das Bunbesgericht gieht in Erwägung:

1. — Die Frage, ob am 4. Juni 1912 bas "Kapital von 10,000 Fr. laut Schulbbrief vom 10. April 1912", bezw. die diesem Schulbbrief zu Grunde liegende Forderung, auf die Klägerin habe übertragen werden können, trothem bamals noch kein Pfandtitel eristierte und infolgebessen auch kein solcher übergeben worden ist (vergl. Art. 868 und 869 3GB), kann unerörtert bleiben, sosen sich ergibt, daß die vorliegende Klage schon wegen der von den Beklagten erhobenen, auf Art. 287 Ziss. 1 3GB gestützten Anfechtungseinrede abgewiesen werden muß.

Dasselbe gilt von der Frage, ob die "Zession" vom 4. Juni 1912 simuliert sei; auch diese Frage braucht nicht entschieden zu werden, falls sich ergibt, daß die Klage jedenfalls wegen eines, den Beklagten zustehenden Ansechtungsanspruches abgewiesen werden muß.

2. — Nun hat die Vorinstanz in nicht aktenwidriger und daher für das Bundesgericht verbindlicher Weise sesstellt, daß der Arrestund Psändungsschuldner Engel zur Zeit der "Zession" bereits überschuldet war — wobei sie freilich nur die in der Schweiz besindlichen Aktiven, wie übrigens auch nur die in der Schweiz auf dem Betreibungswege geltend gemachten Forderungen berücksichtigt hat, was indessen durchauß zulässig war — und daß die Klägerin den Beweis der Unkenntnis der Überschuldung nicht geleistet habe. Des weitern erklärt die Vorinstanz, die "Tilgung der Schuld an die Klägerin" sein "nicht durch ein übliches Zahlungsmittel gesche-hen"; denn "die Abtretung einer Forderung, resp. eines Schuldbrieses" könne "nicht als ein solches (sc. als ein übliches Zahlungsmittel) betrachtet werden". Hierin liegt (vergl. VEG 30 II

S. 361 Erw. 2; 33 II S. 366\*) insofern wiederum eine tatsächliche Feststellung, als offenbar gesagt werden wollte, in solchen Geschäftsbeziehungen, wie sie zwischen ber Klägerin und dem Pfandungsschuldner Engel bestanden
haben mochten, sei die Abtretung von Grundpfandsorderungen
an Zahlungsstatt nicht üblich. Auch an diese tatsächliche Feststellung
ist das Bundesgericht gebunden, da den Aften nicht zu entnehmen
ist, daß die Klägerin zu Engel se in einem andern geschäftlichen
Berhältnis, als in demsenigen einer Haushälterin, gestanden habe.

Endlich ist unbestritten, daß die angesochtene Rechtshandlung in die letzten 6 Monate vor der Pfändung fällt.

Sämtliche Spezialvoraussetzungen bes Art. 287 Ziff. 2 sind somit erfüllt, und est fragt sich nur noch, ob die Beklagten sich im Besitz von Verlustscheinen im Sinne des Art. 285 Ziff. 1 besinden.

3. — Als zur Anfechtungsklage legitimierender Berluftschein gilt nach feststehender Praxis (vergl. Jaeger, Anm. 1 i. f. zu Art. 149 und Anm. 3 B d zu Art. 285) nur der in einer ordentlichen, am Wohnsitz des Schuldners durchgesührten Betreibung ausgewirkte Berlustschein, bezw. die infolge einer solchen Betreibung vorgenommene ungenügende Pfändung. Es fragt sich daher, ob die vorliegende Pfändungsurkunde, auf der vermerkt ist, daß das pfändbare Vermögen unzenügend sei, auf Grund der ordentlichen, oder auf Grund einer bloßen Arrestbetreibung ausgestellt worden sei.

Diese Frage ist in ersterem Sinne zu entscheiben. Allerdings sind die Betreibungen der beiden Beklagten, wie übrigens auch diejenigen dreier anderer Pfändungsgläubiger, in Prosequierung von Arresten eingeleitet worden, und es sind auch, wenigstens bei den heutigen Beklagten, die Pfändungsobsekte mit den Arrestobsekten identisch. Allein einmal ergibt sich aus der bei den Akten liegenden Pfändungsurkunde vom 5./9. August 1912, daß eine Ergänzung der Pfändung durch die Beschlagnahme anderer, nicht verarresstierter Gegenstände versucht worden ist — was doch das Vorshandensein eines ordentlichen Betreibungsforums voraussetzte —, und sodann hat die Vorinstanz sestgeskellt, daß für die Annahme, Engel habe bei seinem Wegzug von Thalwil anderswo einen sesten Wohnsits begründet, keinerlei Anhaltspunkte zu sinden seien, wie

benn auch die Klägerin felber "hiefur einen Beweis nicht offeriert und einen solchen andern Wohnsitz auch nicht namhaft gemacht" habe. An diese, wiederum nicht aktenwidrigen tatfächlichen Feststel= lungen bes kantonalen Richters ift bas Bundesgericht gebunden, und es kann baber auf ben bezüglichen Beweisantrag ber Rlägerin (oben sub D 2), weil er feine Erganzung, sonbern eine Ab= anberung bes einwanbfrei feftgeftellten fantonalen Tatbeftanbes bezweckt, nach Art. 81 OG nicht eingetreten werden. Alsbann aber muß in rechtlicher Beziehung, auf Grund bes Sates, baß ber einmal begründete Bobnfit einer Verson bis jum Erwerb eines neuen Wohnsites bestehen bleibt (vergl. Art. 24 Abs. 1 3GB, bezw. Art. 3 Abs. 3 BG betr. b. zivilel. Berh., und bazu BGE 28 I S. 218; 32 I S. 602; Hafter, Anm. 1 zu Art. 23 36B; Egger, Anm. 5 c zu Art. 23 36B; Jaeger, Anm. 3 A ju Art. 46 SchRG), mit ber Borinftang bavon ausgegangen werben, daß Engel sowohl zur Zeit der Einleitung ber Betreibungen, als auch zur Zeit ber Pfändungsankundigungen, seinen ordentlichen Betreibungswohnsitz noch in Thalwil hatte, und daß also keine bloken Arrestbetreibungen vorliegen.

Dem Bermerk auf den Pfändungsurkunden, daß "das pfändbare Bermögen ungenügend" sei, kommt somit in der Tat die Eigenschaft eines provisorischen Berlustscheins im Sinne des Art. 115 Abs. 2 SchRG zu, und es ist daher auf Seiten der Beklagten die in Art. 285 Ziff. 1 aufgestellte Boraussetzung des Ansechtungsanspruchs erfüllt.

4. — Dagegen ist mit Rücksicht auf die Natur des vorliegenden Verlustscheins als eines bloß provisorischen, d. h. bedingten, auch der Ansechtungsanspruch der Beklagten als ein bedingter zu betrachten, d. h. er eristiert nur unter der Bedingung, daß die Berwertung der übrigen Pfändungsobjekte einen Ausfall ergeben sollte. Gleichwie die auf einen provisorischen Verlustschein gegründete Ansechtungsklage abgewiesen werden muß, falls sich während der Pendenz des Prozesses herausstellt, daß ein Verlust nicht einzgetreten ist oder nicht eintreten wird (vergl. Jaeger, Anm. 3 A. i. f. zu Art. 285, sowie VSE 37 II S. 500 ff. Erw. 3, Sep.-Ausg. 14 S. 361 ff.), so hat die Gutheißung der Ansechtungsklage oder schnede vor durchgeführter Verwertung von vornherein nur den Sinn einer Feststellung, daß das Ansechtungss

<sup>\*</sup> Sep.-Ausg. 7 S. 240, 10 S. 187.

objett in die Pfandung einzubeziehen, refp. darin zu belaffen ift, sofern die übrigen Pfandungsobjette zur Dedung ber Pfandungsgläubiger nicht ausreichen.

Das angefochtene Urteil ift somit in bem Sinne zu bestätigen, baß ber gepfändete Schuldbrief von 10,000 Fr., bezw. die ihm zu Grunde liegende Forderung bann, aber auch nur bann zu Gunften ber Beklagten zu verwerten ift, wenn fich ergibt, bag bie übrigen Pfändungsobiekte (4759 Liter Wein, sowie bas bestrittene Guthaben auf Simon Müller) zur Deckung ber Beklagten nicht ausreichen. Dabei ist zu beachten, daß jene übrigen Pfändungsobiekte in der Gruppe I Nr. 69 außer zu Gunften der Beklagten auch noch zu Gunften der Gläubiger Simon Müller, Franz Huber und Leffing & Cie. gepfandet find und deshalb ben verschiebenen Glaubigern in Verhältnis ber Forderungen haften, die fich auf Grund bes Berfahrens nach Art. 148 als kollokationsberechtigt ergeben werben. Sollte also z. B. die von der Klägerin als nicht existierend bezeichnete Forberung bes Simon Müller in Wegfall kommen, ober follte die gepfändete Forberung auf Simon Müller ein fo hohes Verwertungsresultat ergeben, daß die Beklagten, ebenso wie bie übrigen Pfandungsgläubiger, auch ohne bie Heranziehung bes "Schuldbriefes" von 10,000 Fr. voll befriedigt murben, fo burfte biefer Schuldbrief, bezw. bas ihm zu Grunde liegende Guthaben, trot Abweisung der vorliegenden Klage dennoch nicht verwertet werben, ober es mußte boch bessen Erlös, wenn die Verwertung schon stattgefunden hatte, der Rlägerin zurückerstattet werden. Dagegen ist ber Erlös in bem Mage ben Beklagten verfallen, als diese sonft einen Verluft erleiden wurden.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß es keiner Rückweisung der Sache an die Vorinstanz behufs Feststellung des definitiven Verlustes der Beklagten (im Sinne des heutigen Beweisantrages der Klägerin (vergl. oben sub D 2) bedarf.

## Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der Rekurskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Mai 1913 im Sinne der Erwägungen bestätigt.

## 67. Arteil der II. Zivilabteilung vom 17. Juni 1913 in Sachen Lacombe, Kl. u. Ber.=Rl., gegen Blum & Sayum, Bell. u. Ber.=Bekl.

Bürgschaft. Der Bürge kann die vom Gläubiger aus dem Konkurse des Hauptschuldners bezogene Dividende an seiner Schuld abziehen. Die Dividende ist auf den verbürgten wie auf den unverbürgten Teil der Konkursforderung zu verteilen.

A. - Im Berbst 1909 geriet die Firma Regamey & Bornand in Laufanne, die den Beklagten in diesem Zeitpunkte für gelieferte Waren 12,610 Fr. 65 Cts. schuldete, in Zahlungsschwierigkeiten. Um Regamey & Bornand zu helfen, gingen ber Rläger und beffen Bater am 8. Oktober 1909 folgende, « cautionnement solidaire » überschriebene Bürgschaftsverpflichtung ein: « Sur une somme de > quatre mille francs de fournitures que s'engagent à livrer » d'ici au 30 novembre 1909 MM. Blum & Hayum à Zurich » à MM. Regamey & Bornand à Lausanne, les soussignés » M. Jean Henri Lacombe à Lausanne et M. Henri Lacombe » fils à Zurich, déclarent par le présent acte garantir soli-» dairement aux prénommés le paiement d'une somme de Deux » mille francs payable pour le 30 juin 1910. » Gestütt auf diese Erklärung lieferten bie Beklagten ber Firma Regamey & Bornand vom 9. Oktober bis 20. November 1909 Waren für 3995 Fr. 25 Cts. Um 15. Oftober 1909 tam awifden Regamey & Bornand und einer Anzahl von Gläubigern, zu benen auch bie Beklagten gehörten, eine Abmachung zustande, wonach sich Regamey & Bornand verpflichteten, ihr Geschäft innert Sahresfrift au liquidieren und einer der Hauptgläubiger beauftragt wurde, bie Liquidation zu überwachen und die eingegangenen Gelber an bie verschiedenen Gläubiger auszugahlen. Bon Ende November an lieferten die Beklagten an Regamey & Bornand noch Waren für 3453 Fr. 85Cts., welcher Betrag bis auf einen Salbo von 110 Fr. 95 Cts. teils per Nachnahme erhoben, teils mit Wechseln auf 2-5 Monate bezahlt wurde. Diefen Leiftungen gingen folgende Rahlungen ber Firma Regamey & Bornand an die Beklagten voraus: